

## EINKAUFBSBEDINGUNGEN

Einkaufsbedingungen SONNQUEST EU; STAND: Oktober 2015 - Seiten 1 - 3

### 1. Präambel

Der Auftragnehmer erkennt durch die Annahme oder die Ausführung des Auftrages an, dass die Lieferung und Leistung ausschließlich zu den nachstehenden Einkaufsbedingungen der SONNQUEST EU, im folgenden Auftraggeber genannt, erfolgt; gleichzeitig verzichtet er auf die Anwendung eigener, widersprechender allgemeiner Geschäftsbedingungen. Andere Bedingungen sind nur dann gültig, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich anerkannt sind. In diesen Fällen gelten diese Bedingungen ergänzend.

### 2. Vertragsabschluss

#### 2.1. Bestellungen

Bestellungen sind für den Auftraggeber nur dann rechtsverbindlich, wenn sie auf den von ihm ausgestellten, ordnungsgemäß unterzeichneten Bestellvordrucken erfolgt sind. Mündliche oder fernschriftliche Abreden oder Mitteilungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung (z.B. Fax, E-Mail), wenn eine andere Regelung nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Zur Wahrung der verlangten Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, soweit der Auftraggeber nicht ausdrücklich die qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz verlangt. Das Schweigen des Auftraggebers auf Erklärungen des Auftragnehmers, in welcher Art auch

immer, gilt nicht als Zustimmung oder Annahme durch den Auftragnehmer.

**2.2.** Sämtliche Mehrkosten, die aus der Nichteinhaltung der in der Bestellung enthaltenen Bedingungen entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

#### 3. Auftragsbestätigung

Als Auftragsbestätigung wird vom Auftragnehmer – als Zeichen seines Einverständnisses – eine Kopie der Bestellung firmenmäßig gezeichnet innerhalb von sechs Arbeitstagen an den Auftraggeber retourniert. Nur diese Bestell-Kopie wird als Auftragsbestätigung anerkannt. Nach Ablauf der Frist von sechs Arbeitstagen gilt der Auftrag vollinhaltlich und zu den Einkaufsbedingungen des Auftraggebers als angenommen. Der Auftraggeber behält sich in jedem Fall jedoch den Widerruf der Bestellung vor.

Änderungen oder Ergänzungen sowie von der Bestellung abweichende Bedingungen des Auftragnehmers bedürfen, um Vertragsinhalt zu werden, die schriftliche Bestätigung des Auftraggebers. Die Änderungen sind besonders hervorzuheben.

#### 4. Preise

Die in der Bestellung vom Auftraggeber angegebenen Preise sind Fixpreise, soweit nicht ausdrücklich veränderliche Preise schriftlich bestätigt werden. Bei veränderlichen Preisen werden nur jene Zuschläge anerkannt, die nach den Empfehlungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit veröffentlicht werden (Baukostenindex Baunebengewerbe: Elektroinstallationen). Die Anrechnung erfolgt nach den Richtlinien der ÖNORM B2111 in der jeweils gültigen Fassung unter Berücksichtigung von Schwellenwert und Abminderungsfaktoren. Schwankungen bis einschließlich 2% berechtigen den Auftragnehmer nicht zu einer Preisänderung.

**4.2.** Preise, die in der Bestellung nicht enthalten sind, bedürfen der Bestätigung des Auftraggebers. Sämtliche Lieferungen sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, abgeladen angegebenen Bestimmungsort vorzunehmen. Der Kosten- und Gefahrenübergang versteht sich frei Haus oder frei Baustelle.

**4.3.** Wird die Lieferung nicht frei Haus oder frei Baustelle vereinbart, so übernimmt der Auftraggeber nur die für ihn günstigsten Frachtkosten, wobei jene Kosten, die bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehen, wie etwa Ladekosten oder Rollgeld, vom Auftragnehmer zu tragen sind.

**4.4.** Der Auftragnehmer wird verpflichtet, entsprechend der Art der Ware und der Versandart, eine ausreichende, für den Auftraggeber kostenlose Verpackung vorzusehen, so dass ein ordnungsgemäßes Eintreffen der Ware am Bestimmungsort gewährleistet ist. Entstehende Kosten aus Gründen unsachgemäßer Verpackung gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Weiters haftet der Auftragnehmer dafür, dass die von ihm verwendeten Verpackungsmaterialien vom Auftragsgeber kostenlos entsorgt werden können (Verpackungsverordnung). Der Auftraggeber ist berechtigt, Verpackungsmaterialien, für die kein Entsorgungsbetrag geleistet wurde, frachtfrei an den Auftragnehmer zu retournieren. Dies gilt für Verpackungen bzw. Transportbehelfe, die gesondert in Rechnung gestellt wurden, wobei in diesem Fall die in Rechnung gestellten Kosten dem Auftraggeber voll gutgeschrieben werden.

#### 5. Liefertermine, Lieferung, Leistung

**5.1.** Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung eines Termins oder einer Frist ist der Eingang der Ware bzw. die Erbringung der Leistung an dem vom Auftraggeber angegebenen Bestimmungsort bzw. die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.

**5.2.** Sobald der Auftragnehmer erkennt, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, hat er den Auftraggeber unverzüglich, unter Angabe der Gründe und der Dauer der voraussichtlichen Verzögerung, schriftlich zu verständigen.

**5.3.** Im Falle einer Überschreitung eines vereinbarten Liefer- oder Leistungstermines – auch im Falle des § 918 Abs. II ABGB (Teillieferungen/-leistungen) – ist der Auftraggeber berechtigt, ohne Nachfristsetzung nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder auf Erfüllung zu bestehen und Schadenersatz zu fordern.

**5.4.** Eine Verzögerung, die nachweislich durch alleiniges Verschulden des Auftragnehmers eingetreten ist, berechtigt den Auftraggeber, für jede angefangene Woche der Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe von 0,5%, insgesamt maximal 5% vom Wert der gegenständlichen Gesamtlieferung/Gesamtleistung zu beanspruchen. Vereinbarte Lieferpönale können dem Auftragnehmer trotz Rücktritts ohne Nachweis des erlittenen Schadens zusätzlich in Rechnung gestellt oder in Abzug gebracht werden. Das richterliche Mäßigungsrecht wird ausgeschlossen. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor einen über die Pönale hinausgehenden Schadenersatz geltend zu machen.

#### 6. Versandvorschrift

**6.1.** Sämtliche Lieferungen sind frei abgeladen angegebener Bestimmungsort und entsprechend den nachstehenden Versandvorschriften vorzunehmen. Allen Sendungen ist unbedingt ein ausführlicher Packzettel bzw. Lieferschein in Klartext, mit genauer Angabe der Bestell-, Order- und Materialnummer, beizufügen. Außerdem ist dem Auftraggeber der Versand der Waren durch Versandanzeige anzuzeigen. Die Nichtbeachtung dieser Vertragsbestimmung berechtigt den Auftraggeber, die Annahme der



Sendung zu verweigern und auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung oder Leistung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin beim Auftraggeber auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.

**6.2.** Die Kosten für die Transportversicherung sind in den vereinbarten Preisen jeweils enthalten. Im Übrigen gehen sämtliche mit der Bestellausführung zusammenhängenden Nebenkosten, die nicht ausdrücklich vertraglich geregelt sind, zu Lasten des Auftragnehmers.

**6.3.** Bei Sendungen aus dem Zollausland sind die zur Verzollung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vor Abgabe der Sendung an den vom Auftraggeber angegebenen Zollspediteur zu senden oder den Frachtpapieren beizulegen. Sämtliche Kosten, die durch eine verspätete Verzollung oder durch das Fehlen der notwendigen Verzollungsunterlagen entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

#### **7. Waren- und Leistungsübernahme, Garantie und Mängelrügen**

**7.1.** Die mengenmäßige Übernahme der Lieferung/Leistung mittels Lieferscheines oder Aufmasses erfolgt mit Vorbehalt der kaufmännischen Prüfung, welche im Zuge des Wareneinsatzes/der Abnahme erfolgt.

**7.2.** Falls im Auftrag nichts anderes vereinbart wird gilt eine Garantiezeit von drei Jahren und einem Monat beginnend mit der Übergabe der gesamten Anlage durch den Auftraggeber an seinen Auftraggeber als vereinbart. Dies gilt sowohl für bewegliche als auch unbewegliche Teile. Der Auftragnehmer leistet Garantie, dass die Lieferung und Leistung einerseits die zugesicherten Eigenschaften nach den anerkannten Regeln der Technik, den entsprechenden Normen sowie den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände für Österreich, andererseits die angebotenen, vorgeschriebenen Leistungen am Aufstellungsort im eingebauten und betriebsbereiten Zustand zu 100% erbringt. Unter

Garantieleistung ist die für den Auftraggeber kostenfreie Herstellung der vertraglich zugesicherten Eignung und Funktionsfähigkeit der gelieferten Ware oder erbrachten Leistung zu verstehen sowie der Ersatz aller Aufwendungen oder Nachteile des Auftraggebers, die durch mangelhafte Lieferung oder Leistung hervorgerufen wurden, einschließlich eventueller Folgeschäden und Abgeltungen allfälliger Forderungen Dritter gegen den Auftraggeber.

**7.3.** Die Garantiezeit wird durch jede schriftliche Mängelrüge unterbrochen und beginnt nach jeder Mangelbeseitigung neu zu laufen. Die Verpflichtung zur Mängelrüge beginnt in allen Fällen erst nach der vom Auftraggeber festgesetzten kaufmännischen Prüfung. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand der verspätet erhobenen Mängelrüge. Durch die Abnahme oder durch die Billigung von vorgelegten Zeichnungen verzichtet der Auftraggeber nicht auf seine Garantieansprüche. Die vollständige oder teilweise Bezahlung der Lieferung bzw. Leistung bedeutet keine Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und Leistung und damit keinen Verzicht auf dem Auftraggeber zustehende

Ansprüche, aus Garantie, Schadenersatz und/oder Produkthaftung.

#### **8. Rechnungen**

**8.1.** Jede Lieferung ist gesondert abzurechnen, sofern nicht Sammelrechnungen ausdrücklich vereinbart werden.

**8.2.** Werden Montageleistungen samt Lieferungen erbracht, so können diese nach Vereinbarung im Umfang der durchgeführten Arbeiten in Teilrechnungen abgerechnet werden, wobei 10% jeder Teilrechnung als Deckungsrücklass bis zur Anerkennung der Schlussrechnung zurückbehalten werden.

**8.3.** Der Hafnrücklass beträgt 5% vom zivilrechtlichen Preis (ablösbar durch Bankgarantie). Dieser bezieht sich auch auf Ansprüche nach § 20 AO bzw. §§ 20 und 21 KO.

**8.4.** Die Rechnungen sind mit Angabe der Bestell- und Ordernummer sowie der Lieferadresse, in dreifacher Ausführung auszustellen, wobei jeder Rechnung der bestätigte Lieferschein bzw. Gegenschein (Kopie) oder Arbeitsbestätigung beizufügen ist. Die Mehrwertsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.

**8.5.** Rechnungen, deren Ausfertigung nicht ordnungsgemäß erfolgt oder Angaben/Beilagen gemäß 8.4. fehlen werden vom Auftraggeber nicht bearbeitet sondern an den Auftragnehmer rückübermittelt. Diese Rückübermittlung kann auch ausschließlich auf elektronischem Weg erfolgen. In diesem Fall gelten die Rechnungen bis zum Wiedereinlangen in ordnungsgemäßer Form als nicht eingebracht.

**8.6.** Wenn im Zuge der Bestellung eine Dokumentation gefordert wird, so gilt diese als Teil der zu erbringenden Leistung und ist somit Voraussetzung zur Zahlungsfreigabe der Rechnung bei ruhenden Zahlungsfristen.

#### **9. Zahlungsbedingungen**

**9.1.** Zahlung leistet der Auftraggeber, soweit nicht anders vereinbart, nach Eingang der Ware oder erfolgter Leistung und nach Eingang der Rechnung sowie erfolgter Rechnungsprüfung nach Wahl des Auftraggebers innerhalb von mindestens 14 Tagen mit 3% Skonto oder 30 Tagen netto.

Der Auftraggeber behält sich vor, einen Deckungsrücklass erst nach Funktionsüberprüfung oder ordnungsgemäßer Inbetriebnahme freizugeben. Der Auftraggeber behält sich vor, die Forderungen des Auftragnehmers mit solchen Forderungen, die dem Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer angeschlossenen Organisationen zustehen, durch Kompensation zu bezahlen.

#### **9.2. Abtretung**

Eine Zession der dem Auftragnehmer aus diesem Auftrag erwachsenden Forderungen, ganz oder zum Teil, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Wird eine Zession im Einzelfall gestattet, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die dadurch entstehenden Gebühren sowie einen Verwaltungsaufwand von 2% (zwei Prozent) der abgetretenen Summe zu ersetzen.

#### **10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Recht**

Der Erfüllungsort bei Lieferungen ist der Ort der Übernahme durch den Auftraggeber, bei Leistungen der Ort, an dem die Leistung erbracht wird. Der Erfüllungsort der Zahlungen ist der Sitz der Firma des Auftraggebers. Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen – ist das sachlich zuständige Gericht in Wr. Neustadt ausschließlich zuständig. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Die Anwendung des UNCITRAL – Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen

Warenkauf wird einvernehmlich ausgeschlossen.

#### **11. Material- und Werkzeugbeistellungen**

Vom Auftraggeber beigestelltes oder im Voraus bezahltes Material und Werkzeug bleibt sein Eigentum und ist auch als solches gekennzeichnet zu lagern. Die Verwendung ist nur für Aufträge des Auftraggebers zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

#### **12. Abrechnungs- und Aufmaßunterlagen**

Spätestens 4 Wochen nach Fertigstellung der beauftragten Leistungen hat der Auftragnehmer die erforderlichen Abrechnungs- und Aufmaßunterlagen in prüffähiger und vollständiger Form an den Auftraggeber zu übermitteln. Diese sind, nach Prüfung durch den Auftraggeber, als Grundlage für die Legung der Schlussrechnung heranzuziehen. Für den Fall der verspäteten Vorlage der Schlussrechnung wird eine Vertragsstrafe in der Höhe der Vertragsstrafe gemäß Punkt 5.4 (Pönale), jedoch mindestens € 500,- festgelegt. Sollte der Auftraggeber die geforderten Abrechnungsunterlagen nicht innerhalb der vorgenannten Frist vorlegen, so ist der Auftraggeber berechtigt, ohne weitere Aufforderung, in Ersatzvornahme die Unterlagen zu erstellen bzw. von Dritten erstellen zu lassen. Die aus diesem Titel dem Auftraggeber entstehenden Kosten sind vom säumigen Auftragnehmer zu tragen.

#### **13. Sonstige Vereinbarungen**



**13.1.** Für den Fall, dass der Auftraggeber für einen durch ein fehlerhaftes Produkt verursachten Schaden in Anspruch genommen wird, haftet der Auftragnehmer (Produkthaftung). Haftungsbeschränkungen jeder Art, insbesondere Freizeichnungsklauseln, gelten als nicht beigesetzt.

**13.2.** Der Auftragnehmer hat die mit der Erbringung der vertraglich vereinbarten Lieferungen/Leistungen verbunden Risiken durch geeignete Versicherungen ausreichend abzudecken. Im Schadensfall sind Entschädigungsleistungen der Versicherung direkt an den Auftraggeber auszuzahlen. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Nachweis über einen ausreichenden auftragsbezogenen Versicherungsschutz des Auftragnehmers zu fordern. Bei einer offensichtlichen Unterversicherung ist der Auftraggeber berechtigt ausreichenden Versicherungsschutz zu verlangen bzw. diesen auf Kosten des Auftragnehmers zu veranlassen.

**13.3.** Werden dem Auftragnehmer Zeichnungen oder sonstige Unterlagen zur Verfügung gestellt, so dürfen diese nicht für andere Zwecke verwendet oder Dritten zur Verfügung gestellt werden. Die Zeichnungen sind nach Erledigung des Auftrages an den Auftraggeber zu retournieren; ein Zurückbehaltungsrecht daran ist ausgeschlossen.

**13.4.** Geschuldet ist auch die Lieferung der zur Nutzung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes notwendigen bzw. zweckmäßigen Dokumentation (wie z.B. Benutzerdokumentation, technische Dokumentation, Kurzbeschreibungen, Einbauanleitungen, Unterlagen für Umkonfiguration bei HWKkomponenten, Wartungsanleitungen, Product/Release, Change Notes, etc.). Die Dokumentation ist in maschinenlesbarer Form zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die gelieferte Dokumentation für den vertragsgemäßen Gebrauch und zu Schulungszwecken beliebig zu verwenden, zu kopieren und zu ändern.

**13.5.** Werden Ansprüche aus Schutzrechten durch Dritte aufgrund einer Lieferung oder Leistung des Auftragnehmers geltend gemacht, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen daraus entstehenden Belastungen zu befreien und diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

**13.6.** Werden Bestell-, Order- und Materialnummern in den an den Auftraggeber gerichteten Geschäftspapieren nicht berücksichtigt und entstehen dadurch Verzögerungen, dann ist der Auftraggeber berechtigt, dadurch entstehende Kosten an den Auftragnehmer zu verrechnen.

**13.7.** Die Annahme der Bestellung durch den Auftragnehmer gilt als Zusicherung, dass die zu liefernde Ware sein freies Eigentum und nicht mit Vorbehalten Dritter belastet ist.

**13.8.** Der Auftragnehmer willigt ein, dass seine in der gegenständlichen Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Daten aus betrieblichen Gründen innerhalb der verbundenen Unternehmen des Auftraggebers automationsunterstützt gespeichert, übermittelt und weiterverarbeitet werden.

**13.9.** Der Auftragnehmer wird alle technischen und kaufmännischen Informationen, die er im Zuge der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber erlangt hat, über das Ende der Geschäftsbeziehung hinaus, Dritten gegenüber geheim halten, soweit die Preisangabe von Informationen nicht zur Auftragsabwicklung erforderlich ist.

**13.10.** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen über die Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften einzuhalten. Für den Fall des Zuwiderhandelns übernimmt der Auftragnehmer die volle Verantwortung und hält den Auftraggeber Dritten gegenüber völlig schad- und klaglos, auch in verwaltungsstrafrechtlicher Hinsicht.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung die Bestimmungen der „International Labor Organisation“ (ILO) hinsichtlich der Rechte der Arbeitnehmer und deren Arbeitsbedingungen (Mindeststandards) eingehalten werden. Zu diesen Mindeststandards zählen u. a. das Verbot der Kinder- und Zwangsarbeit, die Gewährleistung einer angemessenen Vergütung gemessen am Mindestlebensstandard des jeweiligen Landes sowie die Durchführung von Arbeitnehmerschutzmaßnahmen.

**13.11.** Sollten einzelne Klauseln dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung wird durch eine solche Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.

Datum: \_\_\_\_\_  
Der Auftragnehmer (Stempel, Unterschrift)